

25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (11 der Beilagen): Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union:

Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge EU-BEITRITTSVERTRAG

1. Entstehungsgeschichte des Vertragswerkes

Am 28. Jänner 1987 betonte die Bundesregierung in ihrer Erklärung vor dem Nationalrat die prioritäre Bedeutung der Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses und insbesondere die Wichtigkeit der vollen und umfassenden Teilnahme am entstehenden Binnenmarkt.

Mit Ministerratsbeschluß vom 3. Februar 1987 wurde eine „Arbeitsgruppe für Europäische Integration“ eingesetzt, der die Bundesministerien, die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Österreichische Nationalbank und die Sozialpartner und Interessensvertretungen angehören. Ihre Aufgabe war die vergleichende Bestandsaufnahme von EG-Regelungen und der österreichischen Gesetzeslage sowie die Ermittlung des daraus folgenden integrationspolitischen Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Integrationsmaßnahmen.

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration präsentierte am 20. Juni 1988 ihren Bericht, demzufolge die volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des Binnenmarktes keine unüberwindlichen Probleme aufwerfen würde. Dieser Bericht wurde am 5. Juli 1988 vom Ministerrat genehmigt.

In ihrem Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat vom 17. April 1989 über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften betonte die Bundesregierung folgendes:

- die von der Bundesregierung angestrebte umfassende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG könne letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erzielt werden;
- die Bundesregierung nehme in Aussicht, unter bestimmten Voraussetzungen die für einen EG-Beitrittsantrag Österreichs erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Daraufhin hat am 29. Juni 1989 der Nationalrat in seiner Entschließung E 125 die Bundesregierung aufgefordert, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften zu beantragen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1989 den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Im Anschluß an den Beschluß der Bundesregierung vom 4. Juli 1989, Anträge auf Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften zu stellen, wurden diese am 17. Juli 1989 vom Bun-

desminister für auswärtige Angelegenheiten Alois Mock an den seinerzeitigen Vorsitzenden des EG-Ministerrates, den französischen Außenminister Roland Dumas, übergeben.

Schon am 28. Juli 1989 stimmten die zwölf EG-Mitgliedstaaten der Einleitung eines Aufnahmeverfahrens zu und beauftragten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Ausarbeitung einer vorläufigen Stellungnahme („Avis“) zu den Anträgen.

Da die Gemeinschaft unmittelbar danach unter anderem intensiv mit der Vollendung des Binnenmarktes und mit den Vorbereitungen zum Vertrag über die Europäische Union (Maastrichter Vertrag) beschäftigt war, verzögerte sich der Avis der Kommission, in dem die Aufnahme von Verhandlungen befürwortet wurde, bis zum 31. Juli 1991.

Schon im Jänner 1989 hatte der Präsident der Kommission, Jacques Delors, den EFTA-Staaten die Möglichkeit einer Teilnahme am entstehenden EG-Binnenmarkt in Aussicht gestellt. In seiner programmatischen Rede am 17. Jänner 1989 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg stellte er die Idee eines „Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)“ vor. Grundgedanke war eine neue Form der Assoziation mit der EG, mit gemeinsamen Organen, welche von zwei autonomen Pfeilern (EG und EFTA) getragen wird. Die positive Antwort der EFTA-Staaten auf diese Möglichkeit der Teilnahme an den vier Grundfreiheiten des EG-Binnenmarktes (Freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) erfolgte rasch. So konnte der Verhandlungsprozeß bereits am 28. April 1989 mit einer exploratorischen Phase beginnen. Die Verhandlungen wurden am 14. Februar 1992 in Brüssel abgeschlossen. Am 2. Mai 1992 erfolgte die Unterzeichnung des EWR-Abkommens in Porto; das Abkommen trat am 1. Jänner 1994 in Kraft. Österreich hatte jedoch immer klargestellt, daß die Annäherung an die EG über den EWR nur eine Zwischenstufe zur völligen Integration sein kann. Die EWR-Verhandlungen haben den großen Vorteil mit sich gebracht, daß zwei Drittel des *Acquis communautaire* — des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes — schon in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, was die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union bedeutend vereinfacht hat.

In den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Maastricht vom 9./10. Dezember 1991 wurde festgehalten, daß die Beitrittsverhandlungen beginnen können, sobald die Gemeinschaft ihre Verhandlungen über das Finanzpaket im Zusammenhang mit dem EU-Vertrag abgeschlossen hat. Gleichzeitig wurde die EG-Kommission beauftragt, dem kommenden Europäischen Rat in Lissabon vom Juni 1992 einen Bericht über die Implikationen einer Erweiterung vorzulegen.

Anläßlich der Unterzeichnung des EU-Vertrages durch die EG-Mitgliedstaaten am 7. Februar 1992 gab der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Alois Mock eine Erklärung ab, in der die österreichische Bereitschaft zur Übernahme des durch diesen Vertrag neu geschaffenen Rechtsbestandes (*Acquis*) zum Ausdruck gebracht wurde.

Am 24. Juni 1992 stellte die EG-Kommission ihre in Hinblick auf den Europäischen Rat von Lissabon verfaßte Erweiterungsstudie vor. Darin vertrat sie unter anderem die Auffassung, daß bei einer Erweiterung der EG um die EFTA-Staaten mit der Vornahme lediglich arithmetischer Anpassungen der derzeitigen institutionellen Regelungen das Auslangen gefunden werden könne.

Unter dem Eindruck des negativen Ausgangs des Maastricht-Referendums in Dänemark fügte der Europäische Rat von Lissabon am 26./27. Juni 1992 als weitere Bedingung für die Aufnahme von Verhandlungen über die Erweiterung der Union die Ratifikation des EU-Vertrags durch alle Mitgliedstaaten hinzu.

Angesichts der Einigung über das Finanzpaket beim Europäischen Rat von Edinburgh und über den Beschluß zu bestimmten von Dänemark aufgeworfenen Problemen betreffend den EU-Vertrag beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaften am 11./12. Dezember 1992 auch die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland sowie Norwegen.

Die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland und Schweden wurden am 1. Februar 1993 in Brüssel formell eröffnet. Mit Norwegen wurden die Verhandlungen am 5. April 1993 aufgenommen.

Die Verhandlungen fanden zwischen Österreich sowie den übrigen Beitrittskandidaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils im Rahmen einer Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union statt, die entweder auf Ebene der Minister oder der Stellvertreter (Botschafter) tagte. Die Ergebnisse der jeweils getrennt, aber parallel geführten Verhandlungen mit Österreich und den anderen beitrittswerbenden Staaten Schweden, Finnland und Norwegen wurden in einem gemeinsamen Vertragswerk festgehalten.

Österreichischer Verhandlungsleiter auf Ministerebene war der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Alois Mock. Die mit der innerstaatlichen Koordination befaßte Staatssekretärin Bri-

25 der Beilagen

3

gitte Ederer nahm an den Ministertagungen teil. Verhandlungspartner waren die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Rat Allgemeine Angelegenheiten. Den Vorsitz auf EU-Seite führte im ersten Halbjahr 1993 der dänische Außenminister Petersen, in der zweiten Jahreshälfte der belgische Außenminister Claes und ab Anfang 1994 der griechische Europaminister Pangalos. Insgesamt wurden neun Verhandlungsrunden auf Ministerebene abgehalten.

Die Verhandlungen auf Stellvertreterebene fanden zwischen dem österreichischen Verhandlungsleiter Botschafter Manfred Scheich einerseits und den Ständigen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten andererseits statt. Botschafter Scheich wurde seinerseits durch MR Enno Grossendorfer (Bundeskanzleramt) und Botschafter Gregor Woschnagg (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) vertreten. Der Vorsitz auf EU-Seite wechselte gemäß der EU-Präsidentschaft, dh. daß 1993 zunächst der dänische Botschafter Riberholdt, anschließend sein belgischer Kollege Schoutheete und schließlich der griechische EU-Botschafter Zafiriou die Verhandlungen führten. Es fanden insgesamt elf Verhandlungsrunden auf Stellvertreterebene statt.

Eine wichtige erste Stufe des Verhandlungsprozesses bildete die Prüfung des EU-Sekundärrechts („Acquisprüfung“). Bei diesem eingehenden Vergleich zwischen dem EU-Recht und der österreichischen Rechtslage ging es darum, die Bereiche, in denen die Übernahme des „Acquis“ durch Österreich Probleme bereiten würde, zu identifizieren. Insgesamt fanden zirka 130 Treffen zur Acquisprüfung statt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Acquisprüfung wurden exploratorische Gespräche durchgeführt, um erste Lösungsansätze für die Problembereiche zu entwickeln. Diese 72 Gesprächsrunden (davon 25 im Bereich der Landwirtschaft) standen auf seiten Österreichs in der Regel unter dem Vorsitz des jeweils zuständigen Fachressorts. Auf seiten der EU wurden sie von der Kommission geführt.

Gegenstand der ersten Sitzung auf Stellvertreterebene am 2. Februar 1993 waren Ablauf und Organisation der Verhandlungen sowie die Festlegung eines Arbeitsprogrammes, wobei als Grundgerüst eine Liste mit den folgenden 29 Verhandlungskapiteln erstellt wurde:

1. Freier Warenverkehr
2. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht
3. Freizügigkeit der Arbeitnehmer
4. Freier Kapitalverkehr
5. Verkehrspolitik
6. Wettbewerbspolitik
7. Verbraucher- und Gesundheitsschutz
8. Forschung und Informationstechnologien
9. Allgemeine und berufliche Bildung
10. Statistiken
11. Gesellschaftsrecht
12. Sozialpolitik
13. Umwelt
14. Energie
15. Landwirtschaft
16. Fischerei
17. Zollunion
18. Außenhandelsbeziehungen
19. Strukturelle Instrumente
20. Regionalpolitik
21. Industriepolitik
22. Steuerwesen
23. Wirtschafts- und Währungspolitik
24. Außen- und Sicherheitspolitik
25. Justiz und Inneres
26. Andere Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union
27. Finanz- und Haushaltsbestimmungen
28. Institutionen
29. Anderes

Weiters wurden bei dieser Tagung die folgenden grundlegenden Verhandlungsprinzipien festgelegt:

- Die zu einem Verhandlungskapitel abgegebene Position konnte die Haltung in anderen Bereichen nicht präjudizieren;

2

- Verhandlungsergebnisse — auch Teilergebnisse — wurden erst dann endgültig, wenn Einigung über alle Verhandlungskapitel erzielt worden war;
- für den Fall, daß der Acquis während der Verhandlungen geändert oder ergänzt wurde, mußten die betroffenen Punkte erneut der Beitrittskonferenz vorgelegt werden.

Die österreichische Verhandlungslinie wurde auf der Basis einer eingehenden Prüfung der österreichischen Interessenslage im Lichte des Rechtsbestandes der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen der europäischen Integration festgelegt. Die österreichischen Positionen wurden von den jeweils zuständigen Fachressorts unter Einbeziehung der Sozialpartner und der anderen Interessenvertretungen sowie der Vertreter der Bundesländer und der Gemeinden erarbeitet. Die für die Verhandlungen auf Minister- sowie auf Stellvertreterebene notwendige innerstaatliche Vorbereitung und Koordination der Verhandlungspositionen wurde während des gesamten Verlaufs der Beitrittsverhandlungen vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unter Einbeziehung aller oben genannter Stellen vorgenommen.

Der Nationalrat und der Bundesrat wurden über Stand und Verlauf der Beitrittsverhandlungen laufend informiert. Dazu ist insbesondere auf die diesbezüglichen Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung, auf die Integrationsberichte der Bundesregierung sowie auf die Sitzungen des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik hinzuweisen. Ferner wurde dem Parlament ein Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen übermittelt.

Die Länder wurden in die Beitrittsverhandlungen durch die Mitwirkung an der Festlegung von Verhandlungspositionen sowie durch die Vertretung in Verhandlungsdelegationen eingebunden.

In den Verhandlungen erwiesen sich die Suche nach Lösungen in den Bereichen Umwelt, Transit, Landwirtschaft und Zweitwohnsitze als besonders schwierig. Die Einigung über das sogenannte „Umweltpaket“ konnte bereits im Dezember 1993 erreicht werden. Am 1. März 1994 konnte die Lösung der noch offenen Problembereiche Transit, Landwirtschaft und Zweitwohnsitze erzielt werden. Die Verhandlungen zwischen Österreich und der Europäischen Union über den österreichischen Beitritt zur EU wurden damit mit Ausnahme der Verhandlungskapitel 23 (Wirtschafts- und Währungspolitik) und 28 (Institutionen) abgeschlossen. Diese beiden Themenbereiche, bei denen es in erster Linie um die Überwindung EU-interner Gegensätze ging, konnten erst am 30. März 1994 abgeschlossen werden.

Am 12. April 1994 wurden die Beitrittsverhandlungen formell abgeschlossen.

Am 4. Mai 1994 stimmte das Europäische Parlament mit 378 von 517 Mitgliedern für den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Dem „avis conforme“ des Europäischen Parlaments folgte am 6. Mai 1994 die endgültige Stellungnahme der Kommission über den Beitrittsantrag Österreichs („avis définitif“).

Die mit dem EU-Beitritt verbundenen Konsequenzen für die österreichische Rechtsordnung sind als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die ausdrückliche Ermächtigung zum Abschluß dieses Staatsvertrages entsprechend dem am 12. April 1994 erzielten Verhandlungsergebnis durch das österreichische Parlament erteilt. Am 5. Mai beschloß der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit 140 gegen 35 Stimmen. Der Bundesrat stimmte diesem Gesetz am 7. Mai mit 51 gegen 11 Stimmen zu. Das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung unterzogen, die am 12. Juni 1994 stattfand. Bei dieser Volksabstimmung stimmte eine Mehrheit von 66,58% dem Beitritt Österreichs zur EU zu.

Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und der Schlußakte durch Österreich erfolgte am 24. Juni 1994 in Korfu. Für Österreich unterzeichneten Bundeskanzler Franz Vranitzky, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Alois Mock, Sektionsleiter Ulrich Stacher und Botschafter Manfred Scheich.

2. Struktur des Vertragswerkes

Die Europäischen Gemeinschaften wurden in ihrer bisherigen Geschichte dreimal erweitert. Das für die erste Erweiterungsrunde 1973 (Dänemark, Irland und Großbritannien) in den vorangegangenen Beitrittsverhandlungen entwickelte beitriffsrechtliche Konzept bewährte sich und wurde für die beiden folgenden Erweiterungsrunden 1981 (Griechenland) und 1986 (Spanien und Portugal) im wesentlichen beibehalten. Während jedoch die früheren Erweiterungen gemäß den Beitrittsartikeln der drei Gründungsverträge zu erfolgen hatten (Art. 237 EWG-Vertrag, Art. 205 Euratom-Vertrag, Art. 98 EGKS-Vertrag), wurde die Erweiterung durch den Maastrichter Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt: Die Beitrittsartikel der drei Gründungsverträge wurden durch eine einheitliche Regelung

ersetzt, die die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Europäische Union zum Gegenstand hat (Art. O EU-Vertrag). Der Vertrag über den Beitritt Österreichs sowie Norwegens, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union ist der erste Beitrittsvertrag, der auf Grundlage von Art. O EU-Vertrag geschlossen wurde. Im Einklang mit diesem Artikel nehmen Österreich und die anderen neuen Mitgliedstaaten auch an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (2. Säule) und an der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (3. Säule) teil. Dementsprechend werden die neuen Mitgliedstaaten nicht nur Vertragsparteien des EG-, Euratom- und EGKS-Vertrages, sondern auch des EU-Vertrages.

Die neue Rechtslage betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder hat gegenüber den bisherigen Erweiterungen eine wichtige Änderung gebracht: Vor dem Inkrafttreten des EU-Vertrages erfolgte der Beitritt zur EGKS nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag, sondern gemäß Art. 98 EGKS-Vertrag durch einstimmigen Ratsbeschluß. Um die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Gründungsverträge für alle drei Gemeinschaften einheitlich gestalten zu können, beschränkte man damals den Vertrag über den Beitritt zur EWG und EAG einerseits und den Ratsbeschluß über den Beitritt zur EGKS andererseits auf jeweils drei Artikel; hinsichtlich der Beitrittsbedingungen und der Anpassungen der Gründungsverträge wurde auf die gemeinsame Beitrittsakte verwiesen, deren Bestimmungen zum Bestandteil sowohl des Vertrages über den Beitritt zur EWG und EAG als auch des Ratsbeschlusses über den Beitritt zur EGKS gemacht wurden. Mit dem seit Inkrafttreten des EU-Vertrages vorgesehenen einheitlichen Beitritt zur EU entfiel die Notwendigkeit eines gesonderten Ratsbeschlusses über den Beitritt zur EGKS. Die Zweiteilung in Beitrittsvertrag und Beitrittsakte wurde im vorliegenden Vertragswerk jedoch aus pragmatischen Erwägungen beibehalten.

Abgesehen von der durch den EU-Vertrag erfolgten Neuregelung, wonach sich der Beitritt neuer Mitglieder nur auf die EU als Ganzes beziehen kann, haben sich die Charakteristika früherer Beitrittsverträge auch im vorliegenden Vertragswerk niederschlagen:

Einleitend ist festzuhalten, daß der Beitrittsvertrag Primärrecht darstellt, dh. den höchsten Rang von EU-Recht aufweist. Dies bedeutet, daß er nur im Wege der Vertragsrevision geändert werden kann; gemäß Art. N EU-Vertrag, der die Vertragsrevision regelt, bedürfen solche Änderungen der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Auch in die Beitrittsakte, deren rechtlicher Status sich vom Beitrittsvertrag herleitet (Art. 1 Abs. 2 des Beitrittsvertrages), darf grundsätzlich nur im Wege der Vertragsrevision eingegriffen werden (vgl. Art. 7 bis 9 der Beitrittsakte).

Beim Beitrittsvertrag handelt es sich um einen einzigen Vertrag für alle vier Länder, mit denen die EU parallel Beitrittsverhandlungen führte. Wegen der angestrebten gleichzeitigen Aufnahme Österreichs sowie dreier skandinavischer Staaten muß der Beitrittsvertrag nicht nur zu den zwölf derzeitigen Mitgliedern, sondern auch zwischen den beitretenden Staaten eine rechtliche Beziehung herstellen. Dies wird durch den Abschluß eines einzigen Beitrittsvertrages zwischen allen derzeitigen Mitgliedern und allen beitretenden Staaten erreicht.

Der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) enthält lediglich drei Artikel, in denen vor allem die Mitgliedschaft dieser Staaten in der EU festgelegt und das Inkrafttreten des Vertrages geregelt wird. Art. 1 Abs. 1 bestimmt, daß Österreich sowie Norwegen, Finnland und Schweden Mitglieder der EU werden und zugleich Vertragsparteien der die EU begründenden Verträge (EGKS-Vertrag, EG-Vertrag, Euratom-Vertrag sowie EU-Vertrag in der zum Beitritt geltenden Fassung). Wie die bisherigen Beitrittsverträge sieht der Beitrittsvertrag ein Zieldatum für sein Inkrafttreten vor, nämlich den 1. Jänner 1995. Ein späteres Inkrafttreten für den Fall, daß die erforderlichen Ratifikationsurkunden nicht rechtzeitig hinterlegt werden, ist im Vertrag nicht in Aussicht genommen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß es für das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages für Österreich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch Österreich sowie durch die zwölf derzeitigen EU-Mitgliedstaaten vor dem 1. Jänner 1995 bedarf; rechtzeitige Ratifikationen durch Norwegen, Finnland und Schweden sind hingegen keine Voraussetzung für den österreichischen EU-Beitritt.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der auf Grund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der die Union begründenden Verträge (EG-Vertrag, Euratom-Vertrag und EGKS-Vertrag in ihrer vor dem Beitritt geltenden Fassung sowie EU-Vertrag) verweist der Beitrittsvertrag auf die Beitrittsakte, deren Bestimmungen Bestandteil des Beitrittsvertrages sind. Diese „**Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge**“ besteht aus 177 Artikeln sowie den Anhängen I bis XIX und den Protokollen Nr. 1 bis 10.

Bei den Bestimmungen der Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle kann man folgende grundlegende Kategorien unterscheiden:

- Grundsätze des Beitritts;
- auf Grund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Primärrechts;
- auf Grund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Sekundärrechts (sog. technische Anpassungen);
- Übergangsmaßnahmen und
- Bestimmungen über die Durchführung der Beitrittsakte.

Der Aufbau der Beitrittsakte entspricht im wesentlichen diesem Schema, wobei zu beachten ist, daß die 177 Artikel der Beitrittsakte durch die bereits erwähnten Anhänge und Protokolle ergänzt werden, die gemäß Art. 174 Bestandteil der Beitrittsakte sind. So enthält der mit der Bezeichnung „Übergangsmaßnahmen“ versehene Vierte Teil der Beitrittsakte nur einen Teil der im vorliegenden Vertragswerk verankerten Übergangsbestimmungen. Auch fällt die Zuordnung mancher Bestimmungen nicht leicht: So werden die in Anhang I der Beitrittsakte vorgenommenen technischen Anpassungen des Sekundärrechts, soweit sie zeitlich befristet sind, im Grunde als Übergangsmaßnahmen zu qualifizieren sein.

Der **Erste Teil der Beitrittsakte** (Art. 1 bis 10) enthält die Grundsätze des Beitritts einschließlich der Begriffsbestimmungen (Art. 1). Das entscheidende, dem gesamten Vertragswerk zugrundeliegende Prinzip ist in Art. 2 der Beitrittsakte beschrieben: Ab dem Beitritt sind die ursprünglichen Verträge sowie das Sekundärrecht für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich; dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der Beitrittsakte. Somit kommt das bestehende EU-Primär- und Sekundärrecht für Österreich und die anderen neuen Mitgliedstaaten in jenen Bereichen, in denen Übergangsmaßnahmen ausgehandelt wurden, inhaltlich entsprechend modifiziert und zeitlich abgestuft zur Anwendung. Das Verhältnis der neuen Mitgliedstaaten zu den übrigen, also nicht zum Primär- oder Sekundärrecht zählenden Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der Union (interne Abkommen und Instrumente, völkerrechtliche Beziehungen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten, nicht verbindliche Akte usw.) ist in den Art. 3 bis 5 geregelt. Art. 6 behandelt die Frage der Vereinbarkeit von Abkommen und Vereinbarungen, die von den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt mit Dritten geschlossen wurden, mit den Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft. Art. 7 legt entsprechend dem vom Beitrittsvertrag abgeleiteten primärrechtlichen Rang der Beitrittsakte fest, daß die Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle) grundsätzlich nur durch Vertragsrevision geändert werden kann. Die Art. 8 und 9 stellen hinsichtlich des von den Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte berührten Sekundärrechts und hinsichtlich der technischen Anpassungen erleichterte Änderungsvorschriften dar. Art. 10 stellt klar, daß Übergangsmaßnahmen zeitlich befristet sind.

Der **Zweite Teil der Beitrittsakte** (Art. 11 bis 28) hat die Anpassungen der die EU begründenden Verträge zum Gegenstand. Damit sind die auf Grund der Aufnahme weiterer Mitglieder erforderlichen Anpassungen des EGKS-Vertrags, EG-Vertrags und Euratom-Vertrags in ihrer vor dem Beitritt geltenden Fassung sowie des EU-Vertrags gemeint. Rechtstechnisch handelt es sich um formelle Änderungen bzw. Ergänzungen von Bestimmungen der genannten Verträge. Inhaltlich sind es hauptsächlich institutionelle Anpassungen (Art. 11 bis 26), in denen vor allem die Vertretung der neuen Mitgliedstaaten in den EU-Organen geregelt wird. Dabei ist insbesondere auf die den Rat betreffenden Art. 12 bis 15 hinzuweisen, wo auch die qualifizierte Mehrheit für dessen Beschlüsse festgelegt wird (Frage der Sperrminorität). Die übrigen institutionellen Vorschriften beziehen sich auf das Europäische Parlament, die Kommission, den EuGH, den Rechnungshof, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Ausschuß der Regionen, den Beratenden Ausschuß der EGKS sowie den Ausschuß für Wissenschaft und Technik. Darüber hinaus geht es um Anpassungen des Anwendungsbereichs der die EU begründenden Verträge (Art. 27 und 28).

Der **Dritte Teil der Beitrittsakte** (Art. 29 und 30) betrifft die auf Grund des Beitritts erforderlichen technischen Anpassungen des Sekundärrechts. Im Unterschied zu den im Zweiten Teil der Beitrittsakte geregelten Anpassungen des Primärrechts handelt es sich hierbei um grundsätzlich „mechanische“ Anpassungen des Sekundärrechts, die jedoch angesichts des Umfangs des seit Gründung der Gemeinschaften geschaffenen Sekundärrechts mehr Platz beanspruchen als die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertragswerkes zusammengenommen. Im Dritten Teil der Beitrittsakte wird auf zwei Anhänge verwiesen, in denen die technischen Anpassungen bereits unmittelbar vorgenommen werden (Anhang I) bzw. Leitlinien hierfür enthalten sind (Anhang II).

Der aus sieben Titeln zusammengesetzte **Vierte Teil der Beitrittsakte** (Art. 31 bis 152) ist mit „Übergangsmaßnahmen“ überschrieben. Dies bedeutet aber nicht, daß dieser Teil eine abschließende Regelung aller Übergangsbestimmungen des vorliegenden Vertragswerkes enthält: Zum einen wird etwa in Artikeln, die Übergangsmaßnahmen in bezug auf Sekundärrechtsakte zum Gegenstand

25 der Beilagen

7

haben, auf Anhänge der Beitrittsakte verwiesen, in denen erst die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen ausgeführt sind. Zum anderen sind bestimmte Fragen im Vierten Teil der Beitrittsakte überhaupt nicht behandelt, sondern wegen ihres Umfangs bzw. zwecks klarerer Präsentation an anderer Stelle des Vertragswerks; aus österreichischer Sicht ist hier insbesondere die Transitfrage zu erwähnen, die im Protokoll Nr. 9 über den Straßen- und Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr in Österreich, ergänzt durch die Schlußakte zum Beitrittsvertrag, geregelt wird. Rechtlich macht dies keinen Unterschied, da die der Beitrittsakte angefügten Anhänge und Protokolle Bestandteile der Beitrittsakte sind (Art. 174).

Der mit der Bezeichnung „Institutionelle Bestimmungen“ versehene Titel I (Art. 31) des Vierten Teils der Beitrittsakte regelt die erstmalige Wahl von Abgeordneten der neuen Mitgliedstaaten zum Europäischen Parlament. In der Folge ist jedem der vier neuen Mitgliedstaaten ein eigener Titel gewidmet: Übergangsmaßnahmen für Österreich sind in Titel III (Art. 69 bis 83) geregelt, für Norwegen in Titel II (Art. 32 bis 68), für Finnland in Titel IV (Art. 84 bis 111) und für Schweden in Titel V (Art. 112 bis 136).

Der erwähnte Titel III („Übergangsmaßnahmen betreffend die Republik Österreich“) ist in fünf Kapitel unterteilt: Kapitel 1 („Freier Warenverkehr“) des Vierten Teils der Beitrittsakte enthält die zentrale Regelung des Umweltpakets. Kapitel 2 („Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“) hat die Übergangsbestimmung hinsichtlich Zweitwohnungen zum Gegenstand. Kapitel 3 („Wettbewerbspolitik“) betrifft Tabak und Alkohol. Kapitel 4 („Auswärtige Beziehungen einschließlich Zollunion“) sieht zollrechtliche Übergangsmaßnahmen vor und regelt die Stellung Österreichs in bezug auf bestimmte internationale Abkommen. Kapitel 5 betrifft „Finanz- und Haushaltsvorschriften“. Eine Reihe der in Titel III geregelten Übergangsmaßnahmen für Österreich findet sich mit weitgehend gleichem Wortlaut in den Norwegen, Finnland und Schweden betreffenden Titeln des Vierten Teils der Beitrittsakte.

Der Vierte Teil der Beitrittsakte weist ferner einen gesonderten Titel „Landwirtschaft“ auf (Titel VI; Art. 137 bis 150), in dem Übergangsvorschriften auf diesem Gebiet für die neuen Mitgliedstaaten gemeinsam geregelt werden. Kapitel I dieses Titels enthält Bestimmungen über einzelstaatliche Beihilfen, Kapitel II sonstige Regelungen, darunter auch die für den Bereich der Landwirtschaft geltende Schutzklausel (Art. 147).

Von besonderer Bedeutung ist der in Titel VII („Sonstige Bestimmungen“) des Vierten Teils der Beitrittsakte enthaltene Art. 151. Der Zweck dieser Vorschrift ist zum einen die Festlegung der Bedingungen, unter denen bestimmte aufgelistete Sekundärrechtsakte für einzelne neue Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Dies geschieht durch Verweis auf Anhang XV der Beitrittsakte, in dem die betreffenden Rechtsakte angeführt und die Bedingungen ihrer Anwendung im Detail dargelegt sind; für Österreich enthält Anhang XV einige der wichtigsten Übergangsmaßnahmen, ua. in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Steuern und Sozialpolitik. Zum anderen ermächtigt Art. 151 den Rat zur Ergreifung von Übergangsmaßnahmen in bezug auf zwischen dem 1. Jänner 1994 und der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages erlassenes Sekundärrecht. Art. 152 enthält eine allgemeine Schutzklausel. In Art. 153 ist im Hinblick auf den Binnenmarkt das Prinzip verankert, daß die Durchführung der innerstaatlichen Vorschriften der neuen Mitgliedstaaten während der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeiten nicht zu Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten führen darf.

Der **Fünfte Teil der Beitrittsakte** (Art. 154 bis 177) hat „Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“ zum Gegenstand. Er setzt sich aus drei Titeln zusammen. Titel I (Art. 154 bis 165) regelt die Einsetzung der Organe und Gremien, dh. die auf Grund der Erweiterung der EU erforderliche Änderung der Zusammensetzung und Anpassung der Geschäftsordnung der Organe sowie einer Reihe von Gremien, darunter auch solcher, die nicht in den die EU begründenden Verträgen, sondern im Sekundärrecht ihre Grundlage haben. Titel II (Art. 166 bis 173) hat einige Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des Sekundärrechts zum Gegenstand. Hierbei ist insbesondere auf Art. 168 hinzuweisen, der die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, umsetzungspflichtige Rechtsakte der Organe innerstaatlich so rechtzeitig umzusetzen, daß sie in der Lage sind, diesen Rechtsakten vom Beitritt an nachzukommen. Zugleich ermöglicht Art. 168 befristete Ausnahmen von diesem Prinzip, indem auf Anhang XIX der Beitrittsakte verwiesen wird, der für bestimmte Rechtsakte einen Umsetzungsaufschub vorsieht. Art. 169 ergänzt den Dritten Teil der Beitrittsakte, indem er den Rat und die Kommission zur Vornahme von auf Grund der Erweiterung allenfalls noch erforderlichen technischen Anpassungen des Sekundärrechts anhält. Art. 172 soll einen reibungslosen Übergang vom Europäischen Wirtschaftsraum zur EU-Mitgliedschaft ermöglichen. Titel III (Art. 174 bis 177) des Fünften Teils der Beitrittsakte enthält „Schlußbestimmungen“, darunter auch jene Vorschrift, die sämtliche der Beitrittsakte beigefügten Anhänge und Protokolle zum Bestandteil der Beitrittsakte erklärt.

Die 19 **Anhänge** der Beitrittsakte beinhalten zum Teil sehr umfangreiche „Listen“ oder „Bestimmungen“ zu jenen Artikeln der Beitrittsakte, die auf den jeweiligen Anhang verweisen. Einige Anhänge beziehen sich ausschließlich auf einen einzelnen neuen Mitgliedstaat; im Falle Österreichs sind dies die Anhänge VIII (Umwelt) und IX (Tabak). Die anderen Anhänge enthalten entweder Regelungen für alle vier neuen Mitgliedstaaten (Anhänge I, II, VI und XV) oder nur für einige neue Mitgliedstaaten (die Anhänge XIII, XIV und XIX betreffen ua. Österreich, Anhang XVIII betrifft die drei skandinavischen Staaten) bzw. unterscheiden überhaupt nicht nach neuen Mitgliedstaaten (Anhänge XVI und XVII).

Wie die Anhänge sind auch die **Protokolle** Bestandteil der Beitrittsakte. Inhaltlich jedoch hängen die Protokolle — anders als die Anhänge — nicht von Verweisen in einzelnen Artikeln der Beitrittsakte ab, sondern stellen in den von ihnen erfaßten Bereichen eigenständige Regelungen dar. Unter den zehn Protokollen, die der Beitrittsakte beigelegt sind, ist aus österreichischer Sicht vor allem das Protokoll Nr. 9 über den Straßen- und Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr in Österreich zu nennen. Hervorzuheben ist ferner das Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der EU, das den dort aufgelisteten sogenannten Austriazismen primärrechtlich die gleiche Rechtswirkung wie den in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücken zuerkennt. Unter den übrigen Protokollen sind aus österreichischer Sicht die Protokolle Nr. 1 (Satzung der Europäischen Investitionsbank), Nr. 5 (EGKS-Mittel) und Nr. 8 (Wahlen zum Europäischen Parlament vor dem Beitritt) hervorzuheben.

Die **Schlußakte** zum Beitrittsvertrag dokumentiert die am 24. Juni 1994 in Korfu erfolgte Unterzeichnung des vorliegenden Vertragswerkes. Sie enthält ua. gemeinsame und einseitige Erklärungen, auf deren formelle Verankerung sich die Vertragsparteien in den Beitrittsverhandlungen verständigt haben. Die Schlußakte ist nicht Bestandteil des Beitrittsvertrages; dennoch kommt den in ihr festgelegten Erklärungen nicht nur politische, sondern auch rechtliche Bedeutung zu. Diese äußert sich vor allem darin, daß die betreffenden Erklärungen die Auslegung der Bestimmungen des Primär- und Sekundärrechts, auf die sie sich beziehen, steuern (interpretationssteuernde Wirkung). In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zwischen gemeinsamen und einseitigen Erklärungen zu unterscheiden; auch die einseitigen Erklärungen sind angesichts ihrer Aufnahme in die Schlußakte zumindest mit der Wirkung versehen, daß die anderen Staaten davon Kenntnis genommen haben und es ihnen verwehrt ist, in Zukunft Einwände gegen die Geltendmachung der betreffenden einseitigen Erklärungen zu erheben.

Durch die Zusammenführung der Ergebnisse der von der EU mit vier Beitrittskandidaten parallel geführten Beitrittsverhandlungen in einem Vertragswerk ergaben sich für die Schlußakte folgende Kategorien von Erklärungen:

- gemeinsame Erklärungen aller derzeitigen und neuen Mitgliedstaaten;
- gemeinsame Erklärungen aller derzeitigen Mitgliedstaaten und jeweils eines neuen Mitgliedstaates;
- gemeinsame Erklärungen aller derzeitigen Mitgliedstaaten und mehrerer neuer Mitgliedstaaten;
- Erklärungen aller derzeitigen Mitgliedstaaten;
- Erklärungen jeweils eines neuen Mitgliedstaates sowie
- Erklärungen mehrerer oder aller neuen Mitgliedstaaten.

Bei den gemeinsamen Erklärungen aller derzeitigen und neuen Mitgliedstaaten handelt es sich um jene, die in allen vier Beitrittskonferenzen gleichlautend vereinbart wurden. Diese Erklärungen konnten von den Bevollmächtigten der 16 Vertragsparteien im Rahmen der Unterzeichnungszereemonie „angenommen“ werden und sind deshalb als Übereinkünfte für die Auslegung im Sinne des Art. 31 Abs. 2 lit.a) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK; BGBl. Nr. 40/1980) anzusehen. Die übrigen Erklärungen wurden laut Schlußakte „abgegeben“ (wobei der Text sämtlicher Erklärungen der Schlußakte „beigelegt“ ist) und sind somit als Urkunden im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. b) WVK zu qualifizieren. Dies bedeutet aber nicht, daß beispielsweise einer gemeinsamen Erklärung aller derzeitigen Mitgliedstaaten und Österreichs ein geringerer Stellenwert zukommt als einer gemeinsamen Erklärung aller derzeitigen und neuen Mitgliedstaaten. In bezug auf Österreich entfaltet sie die gleiche rechtliche Wirkung; die betreffende Erklärung ist auf die daran nicht unmittelbar beteiligten übrigen neuen Mitgliedstaaten in ihrer künftigen Eigenschaft als EU-Mitglieder in gleicher Weise anwendbar wie auf die derzeitigen Mitgliedstaaten.

Inhaltlich ist aus österreichischer Sicht insbesondere auf die gemeinsamen Erklärungen Nr. 4 (Anwendung des Euratom-Vertrags), Nr. 5 (Zweitwohnungen), Nr. 6, 7 und 27 (Umwelt), Nr. 16 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Nr. 17 (Schutzmaßnahmen nach den Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern), Nr. 18 bis 21 (Transit) und Nr. 31 (Verarbeitungsindustrie) hinzuwei-

sen. Unter den Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten sind speziell die Erklärungen Nr. 34 (Lösung der Umweltprobleme, die durch den Lastkraftwagenverkehr verursacht werden) sowie Nr. 35 bis 37 (Landwirtschaft) zu nennen. Von den vier einseitigen Erklärungen Österreichs (Nr. 41 bis 44) haben zwei die Transitfrage zum Gegenstand.

Die Schlußakte enthält auch den Text des Informations- und Konsultationsverfahrens für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt; dieses Verfahren soll gewährleisten, daß die neuen Mitgliedstaaten in die Weiterentwicklung des rechtlichen Besitzstandes der EU in der Interimsphase vor dem Beitritt entsprechend eingebunden werden.

3. Die drei „Säulen“ der Europäischen Union

3.1. Die drei Gemeinschaften (Erste Säule)

3.1.1. Die Europäische Gemeinschaft

Der EU-Beitritt Österreichs stellt sich als die folgerichtige Fortsetzung der bisherigen Bemühungen Österreichs dar, an der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Integration Europas — jedoch durch eine aktive und gleichberechtigte Mitgestaltung — teilnehmen zu können. Die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit, die durch eine EU-Mitgliedschaft möglich wird, ist eine notwendige Basis für eine weiterhin positive Entwicklung Österreichs. Gerade für einen kleinen vom Außenhandel stark abhängigen Staat wie Österreich ist die Integration in bestehende Wirtschaftsräume von existentieller Bedeutung, und zwar nicht nur in Hinblick auf die positiven Wachstumseffekte, sondern auch zum Schutz vor Diskriminierungen.

3.1.1.1. Die vier Freiheiten des Binnenmarktes

Der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital war schon im Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 vorgesehen. Trotz aller Fortschritte blieben jedoch viele Barrieren, die diesem Ziel im Wege standen. Erst mit dem Start des Binnenmarktes der EG im Jahre 1985 wurde das Ziel der Verwirklichung eines Raumes ohne Binnengrenzen wieder ernsthaft in Angriff genommen. Auf der Grundlage der im Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes vom Juni 1985 aufgelisteten Vorschläge wurden die Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der „materiellen Schranken“ darunter die Grenzkontrollen des Warenverkehrs, der „technischen Schranken“ (darunter die sonstigen Behinderungen des freien Warenverkehrs) und der „Steuerschranken“ bis zum 31. Dezember 1992 fast zur Gänze verwirklicht. Der grundlegenden Bedeutung der Verwirklichung des Binnenmarktes wurde auch durch Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte — vor allem durch das Verfahren der Zusammenarbeit für Harmonisierungsrechtsakte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes — Rechnung getragen.

3.1.1.1.1. Der freie Personenverkehr

Grundsätzlich können sich die Unionsbürgerinnen und -bürger auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft frei bewegen. Für unselbständige Erwerbstätige bedeutet der freie Personenverkehr, daß sie in jedem Mitgliedstaat der Union eine Arbeit aufnehmen können. Die Aufenthaltsrichtlinien gewähren darüber hinaus sonstigen EU-Bürgern (Pensionisten, Studenten usw.) ein Aufenthaltsrecht im EU-Raum, wenn ausreichendes Einkommen vorhanden ist und Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Die Gleichbehandlungspflicht garantiert EU-Bürgern in jedem anderen Mitgliedstaat Schutz vor Benachteiligung hinsichtlich Beschäftigung, Entlohnung und Arbeitsbedingungen.

Zum freien Personenverkehr zählt auch die sogenannte Niederlassungsfreiheit. Selbständig Erwerbstätige können sich in jedem anderen EU-Land ansiedeln. Sie dürfen dort — ebenso wie die Arbeitnehmer — nicht benachteiligt werden.

3.1.1.1.2. Der freie Warenverkehr

Zölle und mengenmäßige Beschränkungen gibt es zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union schon seit Jahren nicht mehr. Dennoch bestehen nach wie vor nationale Teilmärkte, da unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften über Verbraucherschutz, Umwelt, Sicherheit, Gesundheit sowie unterschiedliche Mehrwertsteuersätze und andere nationale Regelungen wie unsichtbare Schlagbäume wirken.

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes hat die Union beschlossen, alle langwierigen und kostspieligen Formalitäten und Warenkontrollen an den Grenzen abzubauen. Normen, technische Vorschriften und Prüfzertifikate wurden vereinheitlicht oder gegenseitig anerkannt, für indirekte Steuern gibt es einheitliche Mindestsätze.

3.1.1.1.3. Der freie Kapitalverkehr

Der grenzüberschreitende Einsatz von Kapital zählt zu den wichtigsten Elementen des gemeinsamen Binnenmarktes der Europäischen Union. Ohne die Verwirklichung des freien Kapitalverkehrs könnte der ungehinderte Austausch von Waren und Dienstleistungen auf Dauer nicht gewährleistet werden.

3.1.1.1.4. Der freie Dienstleistungsverkehr

Im Dienstleistungssektor war die Zersplitterung der europäischen Märkte bisher am größten, was zu unnötig hohen Preisen für die Verbraucher geführt hatte. Durch den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt sind grenzüberschreitende Dienstleistungen einfacher geworden. Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs eröffnet den Selbständigen die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen auf dem gesamten Gebiet der EU anzubieten.

3.1.1.2. Wirtschafts- und Währungspolitik

Die EU strebt eine enge Koordination der nationalen Makropolitik (Geld-, Währungs- und Budgetpolitik) an, um die wirtschaftlichen Abläufe der eng verflochtenen Volkswirtschaften besser steuern zu können.

Wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, soll schließlich auf eine gemeinsame Währung übergegangen werden. Dazu müssen die Mitgliedstaaten der EU strenge wirtschaftliche Teilnahmebedingungen (Konvergenzkriterien) erfüllen, die sich aus Vorgaben für die Inflationsrate, das Defizit der öffentlichen Haushalte, die öffentliche Gesamtverschuldung, den langfristigen Zinssatz und der Stabilität der Wechselkurse zusammensetzen.

Für die Budgetpolitik sieht der EG-Vertrag nur soweit eine Koordination vor, als sie in den jährlich neu zu formulierenden Leitlinien („Grundzüge der Wirtschaftspolitik“) Eingang findet.

In der zukünftigen Europäischen Zentralbank, die in der dritten Stufe der Währungsunion für die gemeinschaftliche Währungspolitik verantwortlich sein soll, wird Österreich mit demselben Stimmgewicht wie alle anderen Mitgliedstaaten die Währungspolitik der EU mitbeeinflussen können. Die Europäische Zentralbank ist zwar gehalten, die allgemeinen Wirtschaftspolitiken in der Union zu unterstützen, jedoch nur soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist. Zur Absicherung dieses Ziels ist auch ein hohes Maß an Unabhängigkeit der Organe der Europäischen Zentralbank, aber auch der nationalen Zentralbanken vorgesehen.

3.1.1.3. Gemeinsame Handelspolitik

Die gemeinsame Handelspolitik betrifft den Außenhandel der Gemeinschaft mit Drittstaaten. Das Ziel der Realisierung einer gemeinsamen Handelspolitik wurde bereits im EWG-Vertrag von 1957 verankert. Seit 1973 — nach dem Ablauf der Übergangszeit — hat die EU im Bereich der Handelspolitik eine ausschließliche Kompetenz inne. Die gemeinsame Handelspolitik erfaßt verschiedene Bereiche:

3.1.1.3.1. Die Änderung von Zollsätzen, Aufstellung und Anpassung des gemeinsamen Außenzolltarifs:

Der Gemeinsame Zolltarif der EU enthält die generell gegenüber allen Ländern geltenden autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze für die einzelnen Waren. Vertragsmäßig ist ein Zollsatz, der nach Verhandlungen im Rahmen des GATT konsolidiert worden ist; will die EU von konsolidierten Zollsätzen abweichen, bedarf es vorheriger Neuverhandlungen im Rahmen des GATT.

Zur autonomen Zollregelung zählt das seit 1971 durch Ratsverordnungen jährlich erneuerte Allgemeine Präferenzsystem für bestimmte gewerbliche Waren und Textilwaren zugunsten bestimmter Entwicklungsländer. Das Allgemeine Zollpräferenzsystem wird von der EU einseitig und ohne Forderung von Reziprozität gewährt, kann aber auch vollständig oder teilweise zurückgenommen werden.

3.1.1.3.2. Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen:

Die EU hat ein regional differenziertes, nahezu weltweites Netz von vertraglich geregelten Handelsbeziehungen geschaffen:

Mit zahlreichen Staaten des Mittleren und Fernen Osten, Ländern des indischen Subkontinents und einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten wurden nichtpräferentielle, globale Handelsabkommen abgeschlossen. Mit den USA und Japan bestehen von seiten der EU keine Handelsabkommen, womit lediglich der Gemeinsame Zolltarif der EU Anwendung findet.

25 der Beilagen

11

Mit zahlreichen lateinamerikanischen Staaten bestehen Kooperationsabkommen, die nicht nur handelspolitisch motiviert sind, sondern sich auch auf wissenschaftliche und industrielle Zusammenarbeit erstrecken.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Assoziierungsabkommen hinzuweisen:

Mit den AKP-Staaten wurden die sogenannten Lomé-Abkommen abgeschlossen, die handelspolitische Regelungen mit entwicklungspolitischen Elementen in Form von technischer und finanzieller Hilfe verbinden. Mit den zentral- und osteuropäischen Reformstaaten bestehen die sogenannten „Europaabkommen“; diese Abkommen gehen über wirtschaftliche Zielsetzungen hinaus und enthalten auch einen politischen Teil, dessen Umsetzung die Assoziierungspartner auf die Mitgliedschaft in der EU vorbereiten soll.

3.1.1.3.3. Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen:

Die sogenannten nichttarifären Handelshemmnisse können in Ein- und Ausfuhrverboten, in mengenmäßigen Beschränkungen, im Erfordernis von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und in Maßnahmen der Ein- und Ausfuhrüberwachung bestehen. Deren einheitliche Regelung mit dem Ziel des weitestmöglichen Abbaus ist die Aufgabe der Gemeinschaft.

3.1.1.3.4. Ausfuhrpolitik:

Die Hauptaufgabe der Ausfuhrpolitik ist die Vereinheitlichung der Ausfuhrförderung durch öffentliche Beihilfen (Exportkredite, Exportsubventionen). Ausfuhrförderung ist nur in den Schranken internationaler Vereinbarungen (GATT, OECD) möglich.

3.1.1.3.5. Handelspolitische Schutzmaßnahmen:

Zur handelspolitischen Aufgabe der Gemeinschaft zählt auch die Abwehr von unfairen Handelspraktiken, wie zB Dumping und Subventionen, die von Drittstaaten ausgehen.

3.1.1.4. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Die grundlegenden Ziele der GAP wurden im EWG-Vertrag von 1957 verankert und umfassen die folgenden Aufgaben:

- die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion;
- die Anhebung des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung;
- die Stabilisierung der Agrarmärkte und
- die Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten zu angemessenen Preisen.

1962 wurden die ersten gemeinsamen Marktorganisationen errichtet, und 1968 wurden gemeinsame Agrarpreise eingeführt.

Zentrales Element der GAP war das System der garantierten Preise, wobei die Produktion keinen Beschränkungen unterworfen wurde. Durch das System der garantierten Agrarpreise mittels Subventionen ist das Ziel der Selbstversorgung schon 1973 bei Getreide, Rindfleisch, Milchprodukten, Geflügel und Gemüse erreicht worden. Andererseits führten die Preisgarantien zu erheblicher Überschussproduktion, die bei Getreide etwa 20% beträgt, und zu einer steigenden Belastung des EU-Haushalts. Von 1988 bis 1992 stiegen die Ausgaben für die GAP von 26 Mrd. auf 36 Mrd. ECU an, wobei allerdings der Anteil der gesamten Ausgaben für die Landwirtschaft am EU-Haushalt im selben Zeitraum von 63 auf 58% gesunken ist.

Auf Grund der offenkundigen Nachteile dieses Systems der Agrarpolitik der EU wurde 1992 eine Reform der bisherigen GAP beschlossen, die an die Stelle der Preistütungen ein System direkter Einkommensbeihilfen für Landwirte setzt. Außerdem sollen Teile der Anbaufläche stillgelegt und anderen Verwendungen zugeführt werden. Auch hier sind direkte Entschädigungen für die dadurch entstehenden Einkommensverluste der Bauern vorgesehen.

Die Reform der GAP hat das Ziel, den Kreislauf aus hohen Preisen und Überschussproduktion zu durchbrechen. Landwirte erhalten als Entschädigung für ihre Einkommensverluste Direktbeihilfen von der EU. Von dieser Reform sind insbesondere die Getreidepreise betroffen, die bis 1995 um 29% gesenkt und somit an das Weltmarktniveau herangeführt werden sollen.

Durch die Reform der GAP und die Förderung der ökologisch orientierten Agrarproduktion wird die Wettbewerbsfähigkeit der Bauern in der EU auf den internationalen Märkten gestärkt. Die in der Reform vorgesehenen Preissenkungen für landwirtschaftliche Produkte kommen in erster Linie den Verbrauchern zugute, die jährlich voraussichtlich etwa 12 Mrd. ECU einsparen können.

Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes erfolgt durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), dessen Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte zu erhalten und ihre Anpassung an sich verändernde Marktbedingungen zu fördern.

Der Absenkung der landwirtschaftlichen Preise stehen flankierende Maßnahmen durch die EU gegenüber, die die Förderung von Qualitätsproduktion und die Umweltverbesserung zum Ziel haben. Regionale und traditionelle Spezialitäten werden weiterhin das Angebot bereichern. Die EU soll lediglich sicherstellen, daß bei der Herstellung die entsprechenden Hygienevorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der Reform werden auch intensive ökologische hochwertigere Anbaumethoden gefördert werden, was in einem System der garantierten Preise nicht möglich war, weil die Landwirte zu verstärktem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ermutigt wurden.

3.1.1.5. Verkehrspolitik

Durch die Errichtung des Binnenmarktes bekommt die gemeinsame Verkehrspolitik der EU eine Schlüsselfunktion. Weitergehende Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedstaaten, ein verstärkter Gütertausch und eine größere Mobilität der Bevölkerung bringen eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit sich.

Die Ausprägungen der Verkehrspolitik sind:

- gemeinsame Regelung des internationalen Verkehrs;
- das Diskriminierungsverbot von in der Union ansässigen Verkehrsunternehmen sowie deren Zulassung auch in den Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind und
- gemeinsame Regelung des gemeinschaftlichen Verkehrs (Verbot von diskriminierenden Frachten und Beförderungsbedingungen und Unterstützungstarifen).

3.1.1.6. Wettbewerbspolitik

Der Binnenmarkt umfaßt nicht nur die Realisierung der „vier Freiheiten“ und die Beseitigung materieller, technischer und steuerlicher Schranken (Harmonisierung von Normen bzw. gegenseitige Anerkennung unterschiedlicher Normen; Beseitigung der Grenzkontrollen). Es soll in der EU auch verhindert werden, daß der freie Wettbewerb beeinträchtigt wird. Das dafür eingesetzte Instrumentarium ist aus dem nationalen Recht bekannt und besteht aus dem Kartellverbot, dem Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, der Fusionskontrolle, Wettbewerbsvorschriften für öffentliche Unternehmen und der Beihilfenkontrolle.

Die Wettbewerbsvorschriften der EU gelten auch für öffentliche Unternehmen, wobei für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Versorgungsleistungen im weiteren Sinn, wirtschaftliche Aktivitäten zur Sicherung der Infrastruktur) sowie den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Wettbewerbsvorschriften dann zurücktreten, wenn bei deren Einhaltung die Erfüllung dieser besonderen Aufgabe verhindert wäre.

3.1.1.6.1. Das Kartellverbot

Unter den in Art. 85 EG-Vertrag genannten Bedingungen sind Kartelle verboten. Zu wettbewerbsbehindernden, -einschränkenden oder -verfälschenden Maßnahmen zählen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten potentiell oder tatsächlich beeinträchtigen.

3.1.1.6.2. Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Verboten ist die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, um unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen zu erlangen, nicht aber die marktbeherrschende Stellung selbst.

3.1.1.6.3. Die Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse von Unternehmen zu einer marktbeherrschenden Stellung könnten gegebenenfalls den Wettbewerb außer Kraft setzen. Die Kommission hat daher eine Kontrollbefugnis.

3.1.1.6.4. Beihilfen

Staatliche Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar, wenn sie den Wettbewerb verfälschen und geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Art. 92 EG-Vertrag). Derselbe Artikel sieht aber auch Ausnahmeregelungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen vor, wie soziale Beihilfen an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung

von Notständen und Katastrophen. Eine Reihe weiterer staatlicher Beihilfen kann die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären.

3.1.1.7. Sozialpolitik

Mit dem EU-Vertrag wurde die Sozialpolitik in den Aufgabenkatalog der EG aufgenommen. Damit wurde klargestellt, daß sich die Politik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auch an sozialpolitischen Zielen zu orientieren hat. Der EG-Vertrag beschränkt sich im sozialpolitischen Bereich im wesentlichen darauf, eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten herbeizuführen. Im übrigen bleibt die Sozialpolitik grundsätzlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des Maastrichter Vertrages schlossen elf der zwölf Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches) in Weiterführung der Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ein Abkommen über die Sozialpolitik, wonach die Gemeinschaft auf allen Gebieten der Sozialpolitik mit Ausnahme des Arbeitsentgeltes, des Koalitionsrechtes, des Streikrechtes und des Aussperrungsrechtes tätig werden kann.

In vielen Bereichen (technischer Arbeitnehmerschutz, Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit am Arbeitsplatz, Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmer und berufliche Eingliederung der vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen) kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.

Dagegen ist für die Bereiche der sozialen Sicherheit, des Schutzes von Arbeitnehmern bei Beendigung des Arbeitsvertrages, der Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, der Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen sowie der Förderung der Beschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Sozialfonds Einstimmigkeit erforderlich.

Das Abkommen über die Sozialpolitik regelt auch die Anhörung der Sozialpartner zu Vorschlägen, die die Kommission im Bereich der Sozialpolitik in Aussicht nimmt. Der Dialog der Sozialpartner kann auch zu Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene führen.

3.1.1.8. Umweltpolitik

- Viele Probleme des Umweltschutzes können heute nicht mehr auf einzelstaatlicher Ebene allein gelöst werden. So ist etwa die Problematik des grenzüberschreitenden Transports von Luftverunreinigungen in der Atmosphäre ein Beispiel für die Wichtigkeit gemeinsamer Lösungen auch im Umweltbereich. Die ersten Ansätze einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik gab es in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurde als Grundsatz der EU-Umweltpolitik festgelegt, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes einen integralen Bestandteil der Gemeinschaftspolitik bilden. Mit dem 5. Aktionsprogramm („Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) findet der Begriff der Nachhaltigkeit Eingang in die Umweltpolitik der Union. Die Integration der Umweltpolitik in alle anderen Politiken soll als neue Orientierungsbasis dienen.

Die EU-Umweltpolitik soll zur Verfolgung nachstehender Ziele beitragen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip betreibt die EU allerdings nur in den Bereichen eine eigene Umweltpolitik, in denen sie dazu besser in der Lage ist als die Mitgliedstaaten selbst.

Bis zum Maastrichter Vertrag wurden Maßnahmen betreffend die Umwelt in der Regel einstimmig getroffen. Seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages genügt in den meisten Fällen eine qualifizierte Mehrheit im Rat, um strengere Umweltschutzbestimmungen durchsetzen zu können, wodurch eine europaweite Verbesserung der Umweltsituation erheblich erleichtert wird.

Umweltschutzmaßnahmen, die von der EU gesetzt werden (Titel XVI EG-Vertrag), hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, höhere Umweltstandards zu erhalten oder einzuführen.

3.1.1.9. Wissenschaft und Forschung

Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- die Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- die Förderung der Kooperation mit Drittländern und internationalen Organisationen;
- die Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse;
- die Förderung der Ausbildung und der Mobilität von Forschern.

Um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken mit jener der Gemeinschaft sicherzustellen, koordinieren die EU und die Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung.

Die konkrete Umsetzung der genannten Ziele und Maßnahmen erfolgt anhand von Rahmenprogrammen und spezifischen Programmen. Das 4. Rahmenprogramm (1994 bis 1998) wurde am 21. März 1994 vom Forschungsministerrat verabschiedet. Es sieht vier Aktionslinien vor, die mit den oben dargestellten Maßnahmen korrespondieren. Das Gesamtvolumen des Rahmenprogrammes für F&E beträgt 12,3 Mrd. ECU. Die Beschlußfassung der spezifischen Programme erfolgt schrittweise und soll im Herbst 1994 weitgehend abgeschlossen werden.

3.1.1.10. Die Struktur- und Regionalpolitik

Schon in der Präambel des EWG-Vertrages von 1957 wurde neben der Errichtung des Gemeinsamen Marktes das Ziel eines Ausgleichs regionaler Unterschiede formuliert. Bereits in den Gründungsverträgen war die Einrichtung eines Europäischen Sozialfonds vorgesehen. Zu eigenständigen Regionalmaßnahmen in der EU kam es jedoch erst 1975, als der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gegründet wurde. 1987 wurde diesem Fonds folgende Aufgabe zugeschrieben: „Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.“

Zusätzlich unterstützt die Europäische Investitionsbank die Ziele der EU-Struktur- und Regionalpolitik.

Die Struktur- und Regionalpolitik der EU wird in folgende Teilziele untergliedert:

Ziel Nr. 1: Die Förderung von Regionen mit allgemeinem Entwicklungsrückstand.

Auswahlkriterium: Das BIP pro Kopf der betreffenden Region muß unter 75% des EU-Durchschnitts liegen. Rund 70% der gesamten EFRE-Mittel sind diesem Ziel gewidmet.

Ziel Nr. 2: Die Förderung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung.

Auswahlkriterien:

- a) Die Arbeitslosenquote muß während der letzten drei Jahre über dem EU-Durchschnitt liegen;
- b) der Anteil der in der Industrie Erwerbstätigen muß höher sein als im Gemeinschaftsdurchschnitt und
- c) die Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie muß rückläufig sein.

Ziel Nr. 3: Die Erleichterung der Eingliederung der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben.

Ziel Nr. 4: Die Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und Veränderungen der Produktionssysteme.

Die Ziele Nr. 3 und 4 werden durch den Europäischen Sozialfonds finanziert, der Aus- und Fortbildungsprogramme, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Umschulung von Arbeitnehmern und Erwerbslosen fördert. Die Eingliederung von Jugendlichen ins Erwerbsleben steht dabei im Vordergrund.

Ziel Nr. 5 a: Die Anpassung der Agrarstrukturen (Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in der Land- und Forstwirtschaft):

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der Produktion und der Aufnahmefähigkeit der Märkte, zur Erneuerung und Anpassung der Produktionsstrukturen, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Agrar- und Fischereierzeugnisse und Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt und zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen kommen dabei zur Anwendung.

Ziel Nr. 5 b: Die Entwicklung des ländlichen Raums.

Im Rahmen dieses Zieles werden ua. Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Raumes und der Umwelt, Infrastrukturmaßnahmen für Landwirtschaft und Fremdenverkehr ergriffen.

Die für Österreich vorgesehenen Finanzmittel der Strukturfonds betragen im Zeitraum 1995 bis 1999 insgesamt 1,623 Mrd. ECU (rd. 22,5 Mrd. öS).

Die Mittelvergabe im Rahmen der EU-Regionalpolitik folgt dem Grundsatz der Zusätzlichkeit der Mittel; dh. die EU-Regionalpolitik ersetzt nicht die Regionalpolitik der betreffenden Mitgliedstaaten, sondern ergänzt sie. Die vorgeschriebene Einbeziehung der Umweltbehörden der Mitgliedstaaten bei der Programmplanung und -kontrolle für die Ziele Nr. 1, 2 und 5b soll einen umweltverträglichen Einsatz der EU-Mittel sicherstellen.

3.1.1.11. Klein- und Mittelbetriebe

Für Klein- und Mittelbetriebe hat die EU attraktive Sonderregelungen getroffen, um sie für den Binnenmarkt wettbewerbsfähig zu machen. Vor allem im Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht, aber auch beim Abbau bürokratischer Hindernisse und im Zugang zu Informationen und Kooperationen werden europaweite Erleichterungen angestrebt.

Als KMU gelten in der Union Unternehmen, die entweder einen Umsatz von nicht mehr als 20 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 10 Mio. ECU haben. In diese Kategorie fallen 95% aller Unternehmen in der EU. Sie beschäftigen mehr als zwei Drittel aller Arbeitnehmer in der Union und repräsentieren über 60% des Industrie- und 70% des Dienstleistungssektors. Die Bedeutung des kleinen Betriebes in der EU zeigt sich auch anhand der Tatsache, daß etwa 92% der Betriebe weniger als zehn Angestellte beschäftigen, wovon mehr als die Hälfte Einmannunternehmen sind.

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Klein- und Mittelbetrieben und den Zugang zu Brancheninformationen zu erleichtern, gibt es für den Mittelstand Aktionsprogramme und Euro-Beratungsstellen, ein Business-Cooperation-Network (BC-Net) und verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen. Im Gesellschaftsrecht wurde die Gründung der „Einmann-GesmbH“ ermöglicht. KMU haben weiterhin die Möglichkeit, an vielfältigen und großzügig geförderten Forschungsprogrammen der EU teilzunehmen.

Das Wettbewerbsrecht der Union berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe. Zusätzlich setzt die EU Maßnahmen, um kleine und mittlere Betriebe finanziell zu entlasten und zu unterstützen. Zinsgünstige Gemeinschaftsdarlehen der Europäischen Investitionsbank und nicht rückzahlbare Beihilfen (des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) werden vor allem an Unternehmen in benachteiligten Regionen und Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten vergeben.

3.1.1.12. Sonstige Aufgaben

- Fischereipolitik;
- Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen Bildung und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- Entwicklungszusammenarbeit;
- Assoziierung überseeischer Länder und Hoheitsgebiete;
- Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

3.1.2. Europäische Atomgemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wurde am 25. März 1957, vor dem Hintergrund der Suez-Krise, welche die Verwendbarkeit der europäischen Energieversorgung aufzeigte, unterzeichnet. Er enthält die für den Nuklearsektor geltenden Vorschriften. Von den ursprünglichen Vorhaben des Euratom-Vertrages haben nur die Bereiche Forschung, Sicherheitskontrolle und Gesundheitsschutz tatsächlich praktische Bedeutung erlangt. Die EU-Nuklearforschung beschäftigt sich unter anderem mit der Behandlung radioaktiver Abfälle, der Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrades von Kernkraftwerken und mit der Kernfusion.

Die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes beziehen sich vor allem auf die Festlegung einheitlicher Strahlenschutzvorschriften und den Betrieb eines EU-weiten Strahlenmeßsystems. Aufgabe der Euratom-Sicherheitskontrolle ist schließlich die EU-weite Überwachung aller Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, um die Verwendung von Kernmaterial möglichst lückenlos zu erfassen und

dadurch einen eventuellen Mißbrauch zu verhindern. Um die ausschließliche friedliche Nutzung der Kernenergie sicherzustellen, sind die besonderen spaltbaren Stoffe formell im Eigentum der EAG. Darüber hinaus nimmt die EAG auf dem Atomsektor auch die Außenbeziehungen wahr, wobei die Versorgungsagentur das Bezugsrecht und das Recht zum Abschluß von Lieferverträgen ausübt.

3.1.3. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) ist am 23. Juli 1952 in Kraft getreten. Die Geltung dieses Vertrages ist auf die Dauer von 50 Jahren beschränkt, sodaß der Vertrag im Jahr 2002 außer Kraft treten würde. Die Bereiche Kohle und Stahl würden danach den Bestimmungen des EG-Vertrages unterliegen.

Die Mittel des eigenen Funktionshaushaltes der EGKS kommen in erster Linie aus dem Umlageaufkommen, welches von den Unternehmen zu tragen ist, und aus der Aufnahme von Anleihen. Damit werden Maßnahmen zur Umstrukturierung der Stahl- und Kohleindustrie (Anpassungs- und Forschungsbeihilfen), Zinszuschüsse für Investitionen und sozialpolitische Maßnahmen finanziert.

Zur Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs enthält der EGKS-Vertrag ein Verbot von Diskriminierungen bei Preisen und Geschäftsbedingungen sowie bei Frachten und Beförderungsbedingungen und weiters auch Eingriffsmöglichkeiten bei staatlichen wettbewerbsverfälschenden Maßnahmen zugunsten einzelner Unternehmen. Eine wichtige aktuelle Funktion des EGKS besteht in der Abstimmung der Kapazitätspolitik der Stahlproduzenten der Mitgliedstaaten.

3.2. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — GASP („Zweite Säule“)

Eine organisierte außenpolitische Zusammenarbeit, die sogenannte „Europäische Politische Zusammenarbeit“ (EPZ), besteht zwischen den Mitgliedstaaten seit dem Beginn der siebziger Jahre. Seither hat sie sich schrittweise verfestigt. Insbesondere erhielt sie 1986 mit der Einheitlichen Europäischen Akte eine rechtliche Basis. Bei allen Bemühungen der EG-Mitgliedstaaten um eine stärkere Koordinierung ihrer Außenpolitik entsprach die EPZ dennoch dem klassischen intergouvernementalen Muster. Dies kam vor allem in der einstimmigen Entscheidungsfindung zum Ausdruck.

Während die im Rahmen der EPZ festgelegten gemeinsamen Standpunkte lediglich wichtige Bezugspunkte für die Politiken der Mitgliedstaaten bildeten, sieht der EU-Vertrag die „systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Verfolgung ihrer Politik“ vor. Auch in dieser neuen Phase der außenpolitischen Zusammenarbeit werden alle wichtigen Entscheidungen einstimmig erfolgen.

Als wichtigste Neuerung auf dem Gebiet der Außenpolitik sieht der EU-Vertrag die Durchführung sogenannter „gemeinsamer Aktionen“ in Bereichen vor, in denen gemeinsame wichtige Interessen der Mitgliedstaaten bestehen.

Das Verfahren bei der Annahme gemeinsamer Aktionen stellt sich wie folgt dar:

Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs legt mit Einstimmigkeit allgemeine Leitlinien fest. Auf Grundlage dieser Leitlinien beschließt der Rat mit Einstimmigkeit, daß eine Frage Gegenstand einer gemeinsamen Aktion wird. Bei der Annahme einer gemeinsamen Aktion (und in jedem späteren Stadium) kann der Rat einstimmig beschließen, welche Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können.

Die Mitgliedstaaten sind bei ihren Stellungnahmen und in ihrem Vorgehen an die gemeinsamen Aktionen gebunden. Nur bei unabweisbarer Notwendigkeit und in Ermangelung einer Entscheidung des Rates können Mitgliedstaaten „erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der Ziele einer gemeinsamen Aktion“ ergreifen. Auch kann ein Mitgliedstaat, der bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion in Schwierigkeiten gerät, den Rat befragen, „der darüber berät und entsprechende Lösungen sucht“.

Der EU-Vertrag bringt darüber hinaus auch eine Weiterentwicklung der sicherheitspolitischen Dimension der Gemeinschaft. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt daher sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen. Im EU-Vertrag ist auch das Ziel formuliert, längerfristig eine gemeinsame Verteidigungspolitik zu entwickeln, die zu „gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“. Inzwischen wird die Westeuropäische Union (WEU) ersucht, verteidigungsrelevante Entscheidungen auszuarbeiten und durchzuführen. EU-Mitgliedstaaten, die der WEU nicht angehören, wird angeboten, ihr beizutreten oder Beobachter zu werden. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Bei einer neuerlichen, 1996 einzuberufenden, Regierungskonferenz sollen diese sicherheitspolitischen Vertragsbestimmungen überprüft werden.

3.3. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres („Dritte Säule“)

Mit dem EU-Vertrag ist es gelungen, erstmals Regelungen zur Innen- und Justizpolitik — wenn auch kompromißhaft — in das EU-Primärrecht aufzunehmen. Im Rahmen des Titel VI des EU-Vertrags, der die sogenannte „Dritte Säule“ der EU regelt, werden als Angelegenheiten gemeinsamen Interesses und damit als Gegenstandsbereiche der künftigen Zusammenarbeit genannt: die Asylpolitik, die Kontrolle der Außengrenzen der Gemeinschaft, die Einwanderungspolitik, die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, die Bekämpfung von Betrugsformen internationalen Ausmaßes, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die Zusammenarbeit im Zollwesen und die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus, illegalem Drogenhandel und sonstigen schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamtes (Europol).

Zu diesem Thema unterrichten und konsultieren sich die Innen- und Justizminister im Rat und koordinieren ihre Aktivitäten. Dabei kann der Rat in den ersten sechs genannten Bereichen einstimmig auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder der Kommission, in den übrigen Bereichen nur auf Initiative eines Mitgliedstaates gemeinsame Standpunkte festlegen, auf Zusammenarbeit hinwirken, gemeinsame Maßnahmen annehmen oder Übereinkommen ausarbeiten.

Obwohl mit diesen Regelungen wichtige innenpolitische Regelungsmaterien an das Gemeinschaftssystem herangeführt werden, bleiben diese doch einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vorbehalten, die der Kontrollmöglichkeit des Europäischen Parlaments weitgehend entzogen ist.

Eine Gemeinschaftskompetenz (Erste Säule der EU) ist nur für eine gemeinsame Visapolitik vorgesehen. Mit diesem neuen Artikel 100c EG-Vertrag erhält der Rat die Möglichkeit, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments diejenigen Staaten festzulegen, deren Staatsangehörigkeit für die Einreise in das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet ein Visum benötigen sowie die Möglichkeit, Maßnahmen zur einheitlichen Visagegestaltung zu erlassen. Damit kann in Zukunft zumindest eine formale Einheitlichkeit der Visapolitik hergestellt werden.

Ob und inwieweit die durch den EU-Vertrag neugeschaffene Möglichkeit zur zwischenstaatlichen Kooperation genutzt werden kann und sich nach einer weiteren Revision der vertraglichen Grundlage zu einem gemeinschaftlichen Handeln verdichtet, wird die politische Praxis der nächsten Jahre zeigen.

4. Rechtliche Gesichtspunkte

4.1. Genehmigungsverfahren des EU-Beitrittsvertrages

Mit dem am 9. September 1994 kundgemachten Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union („Beitritts-BVG“) wurde die Ermächtigung zum Abschluß des EU-Beitrittsvertrages erteilt. Durch den Beitritt Österreichs zur EU wird die durch das Gemeinschaftsrecht geschaffene Rechtsordnung in der Weise übernommen, daß sie Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung wird. Die Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes ist mit einer Modifikation einzelner Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung, nämlich des demokratischen, des rechtsstaatlichen, des gewaltenteilenden und des bundesstaatlichen Grundprinzips verbunden (im übrigen wird zur Frage der Gesamtänderung der Bundesverfassung durch einen EU-Beitritt auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des „Beitritts-BVG“, 1546 BlgNR XVIII. GP, verwiesen). Da dieses — inhaltlich auf den Beitrittsvertrag bezugnehmende — Bundesverfassungsgesetz einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 Abs. 3 B-VG unterzogen wurde, bildet es die für den Abschluß des Beitrittsvertrages erforderliche Rechtsgrundlage. Die Öffnung der österreichischen Rechtsordnung für die gesamtändernden Wirkungen einer EU-Mitgliedschaft wurde somit bereits durch das „Beitritts-BVG“ bewirkt. Für den Beitrittsvertrag selbst stellt sich daher die Frage der Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung nicht mehr.

In Art. II des „Beitritts-BVG“ wurde eine eigenständige Rechtsgrundlage für das parlamentarische Genehmigungsverfahren zum Abschluß des Beitrittsvertrages getroffen. Darin wird bestimmt, daß sowohl die Genehmigung durch den Nationalrat als auch die Zustimmung durch den Bundesrat jeweils bei erhöhtem Präsenz- und Konsensquorum (Zweidrittelmehrheit) zu beschließen sind. Damit wird die Anwendung des Art. 50 Abs. 1 bis 3 B-VG ausgeschlossen. Daher kommt eine Beschlußfassung über eine Erlassung von Erfüllungsgesetzen ebensowenig in Betracht, wie eine gesonderte Bezeichnung allfälliger verfassungsändernder Bestimmungen des Beitrittsvertrages.

Da die Schlußakte zum Beitrittsvertrag in engem Zusammenhang mit dem Vertrag steht, wird auch die Schlußakte dem Verfahren gemäß Art. II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß künftige Änderungen des Beitrittsvertrages jedenfalls als Staatsverträge im Sinne des B-VG anzusehen sind, für die — sofern keine Sonderregelung für das parlamentarische Genehmigungsverfahren geschaffen wird — Art. 50 B-VG Anwendung findet.

4.2. Weitere verfassungspolitische Maßnahmen

Wie bereits in den Erläuterungen zum „Beitritts-BVG“ (1546 BlgNR XVIII. GP) ausgeführt wurde, werden im Gefolge des österreichischen EU-Beitritts noch weitere begleitende verfassungsrechtliche Regelungen in Aussicht genommen, die gleichzeitig mit dem Beitrittsvertrag in Kraft treten sollen. Durch eine B-VG-Novelle über flankierende Regelungen zum EU-Beitritt sollen ua. Vorkehrungen betreffend folgende Angelegenheiten getroffen werden:

- Wahlen zum Europäischen Parlament;
- Unvereinbarkeiten mit bestimmten Ämtern;
- Nominierung österreichischer Vertreter für bestimmte Funktionen in Organen der Europäischen Union;
- Ländermitwirkung in Angelegenheiten der EU;
- parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten;
- Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

4.3. Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie Kundmachungsfragen

Der Beitrittsvertrag ist in deutscher Sprache sowie in Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Niederländisch, Norwegisch, Portugiesisch, Schwedisch, und Spanisch gleichermaßen authentisch.

Gegenstand der Beschlußfassung des Nationalrates sowie des Bundesrates werden alle Sprachfassungen des Beitrittsvertrages sein. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird jedoch nur die deutsche Sprachfassung samt Erläuterungen in gedruckter Form vorgelegt. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exemplar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (vgl. § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Der Beitrittsvertrag ist in den authentischen Sprachfassungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 241 vom 29. August 1994) kundgemacht worden.

Die Genehmigung des Beitrittsvertrages erfolgt im Verfahren gemäß Art. II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994. Art. 50 B-VG ist auf den Beitrittsvertrag daher nicht anwendbar. Eine Kundmachung des Beitrittsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 1 oder Abs. 2 B-VG kommt somit nicht in Betracht, weil es sich dabei nicht um einen im Art. 50 B-VG bezeichneten Staatsvertrag handelt. Folglich wird die Kundmachung der deutschen Fassung des Beitrittsvertrages auf § 2 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, die Kundmachung der übrigen Sprachfassungen auf § 2 Abs. 4 leg. cit. zu stützen sein.

5. Finanzielle Auswirkungen

Gemäß EU-Recht sind für die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten folgende jährliche Obergrenzen (in Prozent des Bruttonationalproduktes) wie folgt festgelegt:

1994	1995	1996	1997	1998	1999
1,21	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

Die verfügbaren Budgetdaten der EU, welche eine Ableitung von finanziellen Auswirkungen des EU-Beitritts auf Österreich erlauben, sind in betragslicher und zeitlicher Hinsicht von unterschiedlicher Präzision und Aussagekraft. Änderungen könnten sich insbesondere noch aus folgenden Gründen ergeben:

- a) Aus der genauen Festlegung der Einnahmen und Ausgabenbeträge des EU-Haushaltes, wie sie im Rahmen der Revision der mehrjährigen finanziellen Vorschau (1995 bis 1999) für den EU-Haushalt („Delors II“) sowie der Haushaltsbeschlüsse der EU erfolgen wird;
- b) aus der Präzisierung der Eigenmittelberechnungen (insbesondere für die Jahre 1996 bis 1998);
- c) aus den anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die EU-Leistungen (zB Förderungsprogramme im Rahmen der Strukturfonds, Agrarproduktion, Forschungsprojekte).

Auf Grund der derzeit vorliegenden Daten läßt sich der nachstehende Überblick geben (Werte zu Preisen 1995).

25 der Beilagen

19

5.1. Leistungen Österreichs an die EU**5.1.1. Eigenmittel**

	1995	1996	1997	1998	1999
	Beträge in Milliarden Schilling				
Zuckerabgaben	0,39	0,39	0,39	0,39	0,39
Agrarabschöpfungen	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36
Zölle	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
MwSt-Eigenmittel	15,86	14,92	14,34	13,41	12,55
BSP-Eigenmittel	7,90	10,03	11,91	13,75	15,58
Summe Eigenmittel	29,01	30,20	31,50	32,41	33,38

5.1.2. Sonstige Leistungen

Zahlungen für die EIB

Prot. Nr. 1 über die Satzung der EIB

	1995	1996	1997	1998	insg.
	Beträge in Millionen Schilling				
Kapitaleinzahlungen gemäß					
Art. 6 Abs. 1	561,000	561,000	281,000		1 403,000
Art. 6 Abs. 2	36,000	36,000	36,000	36,000	144,000
Art. 7 Abs. 3	1 389,000	1 389,000	694,000		3 472,000
Summe EIB	1 986,000	1 986,000	1 011,000	36,000	5 019,000

Beteiligung an EGKS-Mitteln
Prot. Nr. 5 über die Beteiligung
der neuen Mitgliedstaaten
an den Mitteln der EGKS

104,000	104,000			208,000
---------	---------	--	--	---------

Euratom-Versorgungsagentur
Anh. XII (Energie); Pkt. 1
Kapitaleinzahlungen für Euratom-
Versorgungsagentur

0,250				0,250
-------	--	--	--	-------

SUMME sonstige Leistungen	2 090,250	2 090,000	1 011,000	36,000	5 227,250
----------------------------------	------------------	------------------	------------------	---------------	------------------

Alle diese Leistungen Österreichs an die EU-Haushalte werden von den öffentlichen Haushalten Österreichs (Bund, Länder und Gemeinden) zu erbringen sein. Deren Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere auf den Bund, hängt vom Ergebnis der zu führenden Finanzausgleichsverhandlungen ab. Hierbei werden die Gebietskörperschaften vom Grundsatz ausgehen, daß die Aufteilung der finanziellen Folgen des EU-Beitritts die relativen finanziellen Positionen der Finanzausgleichspartner zueinander unverändert läßt.

5.2. Leistungen der EU an Österreich

Aus dem EU-Haushalt werden für Österreich in den nächsten Jahren Zahlungen für landwirtschaftliche Marktordnungsausgaben und für agrar- und umweltpolitische Maßnahmen geleistet werden. Weiters werden Förderungsmittel zur Erreichung der Ziele der Strukturfonds sowie für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten österreichischer Forschungseinrichtungen und des Unternehmenssektors angesprochen werden können. Schließlich übernimmt der EU-Haushalt die finanziellen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen.

Die finanziellen Leistungen aus dem EU-Haushalt gehen zu einem wesentlichen Teil an Empfänger aus der Agrarwirtschaft, aus Industrie und Gewerbe sowie der Wissenschaft, weiters auch an private Haushalte. Daher ergeben sich mit Ausnahme des Agrarbereichs nur wenig Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Auf Grund der Zuständigkeit der EU für die Agrar-Marktordnungspolitik werden Leistungen, welche bisher vom Bund (rund 7,8 Mrd. S) und Ländern (rund 0,8 Mrd. S) finanziert wurden, durch Zahlungen aus dem EU-Haushalt ersetzt.

20

25 der Beilagen

5.2.1. Agrarbereich:

	1995	1996	1997	1998	1999
	Beträge in Millionen Schilling				
Marktordnungsausgaben	6 400	8 800	8 800	8 800	8 800
Beteiligung an degr. Ausgleichszahlungen	1 931	1 442	966	476	
Beitrag zur Lagerbestandsabwertung	1 972				
Umweltförderungen	2 380	2 380	2 380	2 380	2 380
Summe Agrarzahlungen (ohne Strukturfonds)	12 683	12 622	12 146	11 656	11 180

5.2.2. Strukturfonds

	1995	1996	1997	1998	1999
Ziel 1	460	480	520	560	580
Ziele 2, 3, 4, 5a und 5b*)	3 800	3 800	3 900	4 000	4 000
Summe Strukturfonds	4 260	4 280	4 420	4 560	4 580
Übernahme von EWR-Verpflichtungen	789	612	517	476	0
Kooperation im Forschungs- und Technologiebereich	300	300	300	300	300

Im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung wurde gemäß des § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung der fremdsprachigen Texte des gegenständlichen Vertragswerkes Abstand genommen. Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentskanzlei zur Einsicht auf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 9. November 1994 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Dr. Josef Cap, Johannes Voggenhuber, Dr. Friedhelm Frischenschlager, der Präsident des Nationalrates Dr. Heinz Fischer, Dr. Reinhard Rack, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Mag. Johann Ewald Stadler, Ing. Mathias-Johann Reichhold, Dr. Peter Kostelka, Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock sowie die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Mag. Brigitte Ederer.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union; Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge EU-BEITRITTSVERTRAG (11 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 11 09

Dr. Willi Fuhrmann
Berichterstatter

Peter Schieder
Obmann